



Der Pflichtteil im Erbrecht

... und was Schenkungen damit zu tun haben können.

Dem österreichischen Erbrecht liegt eine Mischung aus Testierfreiheit und Familienerbfolge zugrunde. Gewisse nahe Angehörige, die Pflichtteilsberechtigten, sollen mit einem bestimmten wertmäßigen Mindestanteil am Nachlass teilhaben. Dieses Pflichtteilsrecht ist zwingend. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Pflichtteil entzogen werden.

Gesetzlicher Erbteil

Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der Ehegatte des Verstorbenen. In erster Linie erben die Kinder und deren Nachkommen vom Verstorbenen. Nur wenn solche nicht vorhanden sind, erben Eltern und andere Verwandte. Neben diesen Verwandten erbt auch der Ehegatte. Der Anteil des Ehegatten hängt von der Art der anderen Verwandten ab. Neben den Kindern und

Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten können von Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten Umständen angerechnet werden.

*Dr. Anita Einsle,
RA in Bregenz*



deren Nachkommen erbt der Ehegatte 1/3 des Nachlasses. Neben anderen Verwandten – wenn es keine Kinder gibt – bekommt der Ehegatte 2/3 des Nachlasses.

Pflichtteil – wer und wie viel?

Damit gewisse nahe Verwandte jedenfalls auch bei anders lautendem Testament einen Anteil vom Nachlass erhalten, gibt es in Österreich das Pflichtteilsrecht. Diese Mindestanteile sind zwingend und können vom Verstorbenen nicht durch Testament verringert werden.

Eine rechtmäßige Enterbung, die durch Testament bei schwerwiegenden Gründen vorgenommen werden kann, schließt den Pflichtteil aus. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrages bereits zu Lebzeiten.

Anspruch auf den Pflichtteil haben Kinder, Eltern (sofern keine Kinder vorhanden) und der Ehegatte. Andere Verwandte wie beispielsweise Geschwister, Onkel und

Cousins haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

Die Höhe des Pflichtteils hängt immer vom gesetzlichen Erbteil ab. Kinder und der Ehegatte erhalten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Vorfahren erhalten 1/3. Zu prüfen ist daher immer zuerst, wer wie viel ohne Testament geerbt hätte.

Verschenken zu Lebzeiten?

Manch einer würde nach dem vorhin Geschriebenen vielleicht auf die Idee kommen, dass er dann eben zu Lebzeiten alles herschenkt, um die Pflichtteilsansprüche zu umgehen.

Die sog. Schenkungsanrechnung schafft dafür einen Ausgleich. Eine Schenkung kann natürlich trotzdem ungehindert vorgenommen werden. Der übergangene Pflichtteilsberechtigte kann aber die Anrechnung dieser Schenkung nach dem Tod des Geschenkgebers verlangen. Rechtliche Schritte oder Ansprüche zu Lebzeiten des Erblassers bestehen nicht. Anrechnungsberichtig sind pflichtteilsberechtigten Kinder oder der Ehegatte.

Beachten Sie die Frist!

Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen, können nur dann angerechnet werden wenn sie mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind. Für Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen gilt die Zweijahresfrist nicht.

Kurz informiert

Nahe Verwandte und der Ehegatte haben einen zwingenden Pflichtteilsanspruch auf den Nachlass des Verstorbenen.

Schenkungen zu Lebzeiten, die den Pflichtteilsanspruch verringern, können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.